



Alliance of German Designers
Allianz deutscher Designer e.V.

Markgrafendamm 24 | Haus 18
10245 Berlin
Deutschland

Telefon +49 30 213 00 9340
info@agd.de | www.agd.de

Registergericht Braunschweig
Vereinsregister 200413

Stellungnahme der Allianz deutscher Designer (AGD) zum Fragenkatalog UrhR x KI

Die Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. ist einer der größten Berufsverbände für selbstständige Designer:innen aller Designdisziplinen in Deutschland und europaweit. Der Verband setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen Design- und Urheberrecht, Selbstständigkeit, angemessene Vergütung und Anerkennung von Design als wirtschaftlichem Erfolgsfaktor ein.

Vorbemerkung

Die Allianz deutscher Designer (AGD) beantwortet die Fragen aus der Perspektive der Erstellung visueller Werke. Aufgrund des engen Zeitfensters konnten wir keine breit angelegte Mitgliederbefragung durchführen. Wie in vielen Kreativenverbänden gibt es auch in der AGD unterschiedliche Erfahrungen und Erwartungen: Ein Teil unserer Mitglieder nutzt generative KI bereits erfolgreich als Werkzeug; zugleich nehmen wir wirtschaftlichen Druck und Unsicherheiten wahr – insbesondere dort, wo kreative Leistungen ohne Transparenz und ohne angemessene Beteiligung in Trainings- und Wertschöpfungsketten einfließen.

Wir erkennen das Spannungsfeld zwischen dem Schutz kreativer Leistung – insbesondere angemessener Vergütung und praktischer Durchsetzbarkeit – und dem erheblichen Innovations- und Teilhabepotenzial generativer KI. KI kann gesellschaftlich sehr nützlich sein (z.B. in Medizin, Bildung und Barrierefreiheit). Gleichzeitig entstehen Risiken durch Marktkonzentration, fehlende Transparenz, unfaire Wertschöpfungsketten sowie steigenden Ressourcenverbrauch. Neben wirtschaftlichen Fragen sehen wir daher auch eine gesellschaftliche Dimension: Wenn hochwertige, menschlich geschaffene Inhalte die Grundlage leistungsfähiger Modelle bleiben sollen, müssen Anreize und Rahmenbedingungen für kreative Produktion erhalten bleiben. Unsere Leitlinie ist: Innovation ermöglichen, aber kreative Wertschöpfung schützen, fair beteiligen und Regeln so gestalten, dass sie in der Praxis handhabbar und verhältnismäßig sind.

1. Wie bewerten Sie den Rahmen des geltenden EU-Urheberrechts für die kommerzielle Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für generative KI-Anwendungen (insb. Art. 2 f. InfoSoc-RL, Art. 4, 15 DSM-RL) mit Blick auf folgende Ziele (a–d)?

Der EU-Rahmen bietet mit den exklusiven Rechten (insb. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe) grundsätzlich ein starkes Fundament. Im KI-Kontext ist es hilfreich, zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden: (1) dem Aufbau/Training von Datenbeständen („Input“) und (2) der Nutzung dieser Bestände in konkreten Anwendungen („Output“).

a) Durchsetzung und Verwertung: Beim Training sind regelmäßig Vervielfältigungen und Entnahmen einschlägig; inwieweit sie im Einzelfall durch das TDM-Regime (Art. 4 DSM-RL) gedeckt sind, wird maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung (rechtmäßiger Zugang, Opt-out, technische Umsetzung)

abhängen. Die praktische Tragweite von TDM im Kontext generativer KI ist heute erkennbar größer als in früheren Debatten angenommen; dadurch entstehen Verwertungs- und Vergütungsfragen, die in der Praxis bislang nicht zufriedenstellend gelöst sind. Die Opt-out-Logik verlagert die Last der Rechtswahrnehmung auf Kreative – und genau hier zeigt sich ein Vollzugsproblem: Vorbehalte sind technisch/organisatorisch oft nicht niedrighschwellig, nicht standardisiert und nicht überprüfbar. Auf der Output-Seite wird es weiterhin Einzelfälle geben, in denen zu große Nähe/Übernahmen rechtlich relevant sind; daneben stellt sich unabhängig davon die Frage nach fairer Beteiligung an der Wertschöpfung, die vor allem bei Anwendungen und Diensten anfällt.

b) Rechtssicherheit: Harmonisierte EU-Regeln sind grundsätzlich zu begrüßen, zugleich bestehen erhebliche Unsicherheiten bei der praktischen Opt-out-Umsetzung (maschinelle Lesbarkeit, Verarbeitung in Crawlern/Datenpipelines, Nachweisbarkeit) sowie entlang von Lizenzketten: Viele Werke liegen auf Kunden- oder Plattformseiten, ohne dass Kreative dort zuverlässig Vorbehalte setzen oder deren Beachtung nachträglich kontrollieren können.

c) Innovation und Wissensvermittlung: TDM-Ausnahmen können Forschung und Entwicklung erleichtern; KI kann Teilhabe und Innovation fördern. Nachhaltige Innovation setzt aber Akzeptanz voraus – und die entsteht nur, wenn Transparenz, wirksame Opt-outs und faire Beteiligung der Urheber:innen real funktionieren.

d) Weitere Ziele: Aus AGD-Sicht sind außerdem Wettbewerb/Marktmacht (Vermeidung weiterer Konzentration), kulturelle Vielfalt sowie Klima- und Ressourcenschutz (Anreize für effiziente Modelle und Transparenz über Trainingsaufwände) maßgeblich.

2. Wie bewerten Sie Art. 53 Abs. 1 Buchst. c KI-VO und den Praxisleitfaden mit Blick auf das Ziel, die Beachtung von Nutzungsvorbehalten nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL durch KI-Anbieter sicherzustellen?

Wir begrüßen, dass die KI-VO Anbieter von General-Purpose-KI ausdrücklich verpflichtet, urheberrechtliche Compliance – einschließlich der Beachtung von Nutzungsvorbehalten nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL – organisatorisch und technisch abzusichern. Das ist ein wichtiges Signal: Opt-outs dürfen nicht ins Leere laufen. Gleichzeitig ist der Ansatz nur dann wirksam, wenn aus der „Policy“-Pflicht überprüfbare Mindeststandards werden: Wie werden Vorbehalte maschinenlesbar erklärt, wie werden sie in Crawlern und Datenpipelines technisch umgesetzt, wie wird ihre Beachtung dokumentiert und wie werden Fehler behoben? Aus AGD-Sicht braucht es daher verbindliche, medienübergreifende Standards (für Text/Bild/Audio/Video), auditierbare Prozesse sowie niedrighschwellige Beschwerde- und Abhilfewege – sonst droht „Papier-Compliance“. Wichtig ist zudem, die Realität der Lizenzketten abzubilden: Viele Werke liegen auf Kunden- oder Plattformseiten, ohne dass Kreative dort technisch wirksam Opt-outs setzen oder nachträglich kontrollieren können.

3. Wie bewerten Sie die Transparenzpflicht nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. d KI-VO mit Blick auf das Ziel, Rechteinhabern die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern (ErwGr 107 KI-VO)?

Die Transparenzpflicht ist ein wichtiger Schritt, weil Rechtswahrnehmung ohne Information über Trainingsquellen faktisch kaum möglich ist. Sie kann helfen, Rechtsdurchsetzung, Verhandlungen und die Bewertung von Opt-out-Mechanismen überhaupt erst zu ermöglichen. Kritisch ist jedoch, dass die „öffentliche Zusammenfassung“ bewusst allgemein bleiben kann und Geschäftsgeheimnisse zu berücksichtigen sind – das birgt das Risiko, dass sie für konkrete Rechtsausübung zu grob ausfällt. Aus AGD-Sicht kommt es deshalb auf „durchsetzungsrelevante“ Transparenz an: standardisiert, vergleichbar und so konkret, dass zentrale Datensammlungen/Quellenkategorien und die Opt-out-Umsetzung nachvollziehbar werden. Wo öffentliche Transparenz an Grenzen stößt, sollten ergänzende, geschützte Mechanismen geprüft werden (z.B. Auskunftsprozesse über vertrauenswürdige Stellen), damit Rechteinhaber:innen nicht an Informationsasymmetrien scheitern.

4. Wie bewerten Sie das geltende deutsche und europäische Urheberrecht in Bezug auf die Haftung für Urheberrechtsverletzungen im Output generativer KI-Systeme, insbesondere in Bezug auf die Passivlegitimation?

Die zentrale Herausforderung liegt weniger im „Ob“ der Rechtsverletzung, sondern im „Wer“: Bei generativer KI ist Verantwortung entlang der Kette verteilt (Nutzer:in – Deployer/Anbieter – Modellanbieter). Wenn Rechteinhaber:innen praktisch vor allem einzelne Nutzer:innen verfolgen müssten, würde Durchsetzung in der Breite oft an Ressourcen- und Beweisproblemen scheitern. Gleichzeitig beeinflussen Anbieter das Risiko durch Training, Datenbeschaffung, Systemdesign, Schutzmechanismen und Reaktionsprozesse und profitieren wirtschaftlich.

Aus AGD-Sicht braucht es daher eine gestufte Verantwortlichkeit entlang Kontrolle und Nutzen: Nutzer:innen dort, wo sie rechtsverletzende Outputs gezielt verwenden und verbreiten; Deployers/Betreiber für den konkreten Einsatzkontext und angemessene Schutzmaßnahmen; Modellanbieter für Compliance-Pflichten (Opt-out, Transparenz, Risikominderung) sowie wirksame Abhilfeprozesse. Zugleich ist klar: Auch Anwender:innen können sich nicht pauschal darauf verlassen, dass KI-Ausgaben „automatisch frei von Rechten Dritter“ sind – hier braucht es klare Leitplanken und leicht nutzbare Prüf- und Meldewege.

Wichtig ist insgesamt die Verhältnismäßigkeit: Gerade kleine Anwender:innen benötigen Rechtssicherheit und funktionierende Meldesysteme – damit das Urheberrecht nicht als „Abmahnfalle“ wahrgenommen wird, sondern als fairer Ordnungsrahmen.

5. Sollte das Urheberrecht durch Zuerkennung von Rechten Anreize setzen, generative KI zu entwickeln, zu trainieren, zu vertreiben und zu verwenden sowie dessen autonom erzeugten Output zu verwerten?

Wir sehen keinen Bedarf für neue urheberrechtliche Exklusivrechte an „autonom erzeugtem“ KI-Output. Ein solcher Schutz würde Schutzrechte inflationieren, Marktkonzentration verstärken und die Entwertung menschlicher Kreativität beschleunigen. Innovation braucht Anreize – aber diese sollten über klare, faire

Trainingsregeln, Wettbewerb, öffentliche Forschung/Standards und Rechtssicherheit geschaffen werden, nicht über zusätzliche Monopolrechte für maschinelle Massenproduktion. Erfahrungen aus anderen Bereichen zeigen zudem, dass Investitionsschutzargumente bei Leistungsschutzrechten im digitalen Umfeld sorgfältig neu zu bewerten sind.

Gleichzeitig ist zu differenzieren: Wo Designer:innen KI als Werkzeug in einem eigenverantwortlichen kreativen Prozess einsetzen, kann und soll ggf. ein Schutzrecht dort greifen, wo eine menschliche, individuelle Prägung vorliegt. Wo dagegen lediglich per Prompt ohne eigene kreative Gestaltung massenhaft Varianten generiert werden, spricht vieles gegen Schutzfähigkeit. Hier braucht es vor allem Klarheit und praxistaugliche Kriterien, nicht neue Rechte.

6. Sollte der in Deutschland bestehende lückenhafte Erwerb von Leistungsschutzrechten (§§ 70 bis 95 UrhG) an KI-Erzeugnissen beibehalten oder gesetzlich korrigiert werden?

Eine pauschale Erweiterung verwandter Schutzrechte auf KI-Erzeugnisse halten wir für nicht zielführend. Sie würde die Gefahr einer Schutzrechts-Inflation erhöhen und könnte Massenoutput über „Hintertüren“ privilegieren. Stattdessen sehen wir Bedarf an Klarstellung und Abgrenzung: Leistungsschutzrechte sollen an spezifische Leistungen und Investitionen anknüpfen – nicht allein daran, dass ein Output wirtschaftlich verwertbar ist. Zugleich kann eine Überprüfung einzelner Investitionsschutzbegründungen im KI-Kontext sinnvoll sein, wenn sich Produktions- und Kostensituationen strukturell verändern. Wo bestehende Leistungsschutzrechte im KI-Kontext zu Fehlanreizen führen oder missverständlich angewendet werden könnten, sollte der Gesetzgeber präzisierend eingreifen, um Rechtssicherheit zu erhöhen und kreative Erwerbsgrundlagen nicht weiter zu schwächen.

7. Wenn ja, für welche der verwandten Schutzrechte und mit welcher Begründung?

Wir plädieren nicht für eine Erweiterung zugunsten rein maschineller Outputs. Wenn der Gesetzgeber tätig wird, dann aus unserer Sicht eher klarstellend: Tatbestände sollten so präzisiert werden, dass sie nicht als allgemeines „Auffangbecken“ für KI-Erzeugnisse dienen. Das kann insbesondere dort relevant sein, wo Investitionsargumente vorgeschoben werden, obwohl die zugrundeliegende Wertschöpfung wesentlich auf der Nutzung fremder kreativer Werke beruht. Ziel sollte mehr Rechtssicherheit und weniger Schutzrechts-Inflation sein.

8. Sollte ein allgemeines Leistungsschutzrecht für die Entwicklung und Ausbildung generativer KI eingeführt werden?

Nein. Ein allgemeines KI-Leistungsschutzrecht würde voraussichtlich Marktkonzentration verstärken und Eintrittsbarrieren erhöhen. Es würde zudem normativ ein problematisches Signal senden, solange zentrale Fragen der fairen Nutzung kreativer Werke im Training (Opt-out, Transparenz, Vergütung) nicht gelöst sind. Schutzbedürfnisse wie die Abwehr von Modellklau oder unlauterer Übernahme lassen sich regelmäßig über bestehende Instrumente adressieren (Geschäftsgeheimnisse, Vertragsgestaltung, IT-Sicherheit, Lauterkeitsrecht), ohne ein neues IP-Monopol zu schaffen.

9. Wenn ja, worin wird hierfür ein Bedürfnis gesehen?

Ein hinreichend überzeugendes Bedürfnis sehen wir nicht. Der häufig genannte Investitionsschutz betrifft überwiegend Fragen des Geheimnisschutzes, der vertraglichen Absicherung und des Wettbewerbs. Ein neues Ausschließlichkeitsrecht würde neue Abgrenzungs- und Konfliktfragen erzeugen und damit die Rechtssicherheit eher vermindern. Prioritär ist aus AGD-Sicht die faire Einbindung der Urheber:innen, deren Werke Trainingsgrundlage und Marktstandard der Modelle sind.

10. Wer soll Inhaber dieses allgemeinen Leistungsschutzrechts sein?

Die Frage zeigt bereits das Kernproblem: Wertschöpfung ist verteilt (Daten, Training, Fine-Tuning, Betrieb, Deployment). Eine klare, faire Zuweisung wäre kaum möglich und würde neue Transaktionskosten und Streitigkeiten schaffen. Aus AGD-Sicht ist diese Unzuordenbarkeit ein weiteres Argument gegen die Einführung eines solchen Rechts.

11. Wie bewerten Sie die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Vergütung von Rechteinhabern bei der Nutzung geschützter Werke durch KI-Systeme?

Die derzeitige Rechtslage führt häufig dazu, dass geschützte Werke für Training und verwandte Nutzungen faktisch ohne individuelle Lizenzierung und ohne Vergütung verwendet werden können, sofern kein wirksamer Nutzungsvorbehalt greift. Gerade im visuellen Bereich sind Opt-outs und ihre Kontrolle für viele Kreative praktisch schwer umsetzbar. Hinzu kommt ein Transparenzdefizit: Ohne nachvollziehbare Informationen über Trainingsquellen und Datenpipelines bleibt Vergütung schwer verhandel- und durchsetzbar. Aus AGD-Sicht ist der Status quo daher unbefriedigend. Wir brauchen Regeln, die (1) Opt-out wirksam und niedrighschwellig machen, (2) Transparenz herstellen und (3) pragmatische, kollektive Vergütungswege ermöglichen, wo Nutzung gewollt oder politisch als zulässig ausgestaltet wird.

12. Sollte zur Verbesserung der rechtlichen Lage der Rechteinhaber hinsichtlich der Vergütung (a) der Fokus auf besseren Schutz vor Nutzung oder (b) auf angemessene Vergütung gerichtet werden?

a) Schutz vor Nutzung: Ein wirksamer Schutzmechanismus (insb. ein praktikables Opt-out) ist aus unserer Sicht die Voraussetzung dafür, dass Kreative echte Wahlfreiheit haben. Ohne ihn droht jedes Vergütungsmodell zur faktischen Zwangslizenz zu werden. Zudem zeigt die Erfahrung aus Plattformregulierungsdebatten: Verhandlungsbereitschaft entsteht häufig erst dort, wo klare rechtliche Ansprüche und Durchsetzungsmechanismen bestehen.

b) Angemessene Vergütung: Gleichzeitig sind individuelle Einzelverhandlungen bei Massennutzung unrealistisch. Daher sind kollektive, standardisierte Lizenz- und Vergütungswege grundsätzlich sinnvoll – aber nur auf Basis von Transparenz und wirksamen Vorbehalten. Realistisch ist auch: Ohne verlässliche Informationen über Trainingsquellen und Nutzungsintensität wird die Erfassung konkreter Nutzungen lange

schwierig bleiben; damit besteht das Risiko, dass Vergütungen zunächst eher pauschal, verzögert und für Einzelne wirtschaftlich begrenzt ausfallen. Hinzu kommen Verteilungsfragen: Wenn klassische Melde-logiken an Primärhonoraren hängen, müssen neue, faire Indikatoren entwickelt werden, damit Betroffene nicht aus dem System fallen.

Kurz: Wir plädieren für einen Hybrid-Ansatz: erst Opt-out/Transparenz/Praktikabilität stärken und verlässliche Datengrundlagen schaffen, dann kollektive Vergütung skalieren.

13. Wie bewerten Sie die Forderung nach (a) einem umfassenden „KI-Verwertungsrecht“ oder (b) einer umfassenden „KI-Schranke“ mit gesetzlichem Vergütungsanspruch?

a) Ein umfassendes KI-Verwertungsrecht kann die Kontrollposition der Rechteinhaber stärken, birgt aber hohe Transaktionskosten, wenn es nicht kollektiviert wird. Ohne Standardlizenzen und praktikable Bündelung würde es Innovation – gerade für kleinere Akteure – erschweren. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Wertschöpfung bei generativer KI auf der Anwendungs-/Dienstebene entsteht; Beteiligungsmodelle sollten deshalb nicht nur beim Training, sondern auch dort ansetzen, wo Umsätze realisiert werden.

b) Eine umfassende KI-Schranke mit Vergütungsanspruch wäre innovationsfreundlicher, birgt aber das Risiko des Kontrollverlusts und niedriger Pauschalen, wenn Opt-out und Transparenz nicht robust sind. Aus AGD-Sicht ist eine breite Schranke ohne wirksames Opt-out und ohne durchsetzungsrelevante Transparenz nicht akzeptabel. Wenn der Gesetzgeber in Richtung Vergütung steuern will, braucht es starke Flankierung: Standards, Auditierbarkeit und kollektiv praktikable Durchsetzung.

14. Welche Probleme sehen Sie bei den Forderungen aus Frage 13 hinsichtlich (a) Innovation, (b) individueller Vergütungshöhe, (c) Durchsetzung?

a) Innovation: Ein Verwertungsrecht kann durch Clearing-Kosten bremsen; eine Schranke kann Akzeptanzprobleme erzeugen, wenn sie als unfair wahrgenommen wird. In beiden Fällen braucht es Rechtsklarheit und standardisierte Prozesse, damit Innovation in Europa planbar bleibt.

b) Vergütungshöhe: Die individuelle Verteilung ist ohne Daten schwer messbar (welche Werke, wie intensiv, mit welchem Beitrag?). Ohne Transparenz drohen Pauschalen, die für viele Kreative wirtschaftlich kaum relevant sind. Das gilt insbesondere, wenn ein Teil der Nachfrage nach generativer KI vor allem über Kostenersparnis getrieben ist.

c) Durchsetzung: Der zentrale Flaschenhals ist die Praktikabilität: Opt-outs müssen technisch funktionieren, ihre Beachtung muss überprüfbar sein, und es braucht kollektive Durchsetzungswege sowie effiziente Streitbeilegung. Ohne auditierbare Transparenz bleibt jeder Anspruch zahnlos. Zusätzlich sollten Marktmacht- und Nachhaltigkeitsaspekte mitgedacht werden, damit Regulierung nicht unbeabsichtigt Konzentration verstärkt und Ressourcenverbrauch ignoriert.